



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Billerbeck
Frau Bürgermeisterin Marion Dirks

Per E-Mail: dirks@billerbeck.de

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/1 933-03 wo/do
Ansprechpartner: Hauptreferent Wohland
Durchwahl 0211 • 4587-255

16. Mai 2012

Kulturförderabgabe
Ihre E-Mail vom 09.05.2012

Sehr geehrte Frau Dirks,

Beigeordneter von Lennep hat mir die Anfrage zur Kulturförderabgabe zuständigkeitshalber weitergeleitet. Inhaltlich teilen wir Ihnen gerne Folgendes mit:

Nach Genehmigung der Kulturförderabgaben-Satzung der Stadt Köln durch die Landesregierung hatten wir zunächst empfohlen, abzuwarten, bis eine Klärung durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung erfolgt ist. Hintergrund ist die große Streitanzahl jeder neuen Steuer, die erstmals im Lande eingeführt wird. Die Einschätzung war wesentlich davon geprägt, dass die Bettensteuer bzw. Kulturförderabgabe noch nicht gerichtlich bestätigt war. Nunmehr hat das OVG Rheinland-Pfalz die Kulturförderabgabe der Stadt Bingen bestätigt und etliche rechtliche Argumente, die auch in der gerichtlichen Überprüfung in Nordrhein-Westfalen Prüfungsgegenstand sind, verworfen. Außerdem gibt es mittlerweile in Nordrhein-Westfalen erstinstanzliche Entscheidungen des VG Köln und des VG Düsseldorf, die jeweils die Bettensteuern aus Köln und Duisburg bestätigt haben. Die jüngste Entscheidung ist ein Urteil der 25. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 02.12.2011 (Az.: 25 K 187/11 und 25 K 342/11). Wir hatten über diese Entscheidungen auch mit Mitteilungsnotiz vom 07.12.2012 informiert.

Derzeit laufen Berufungsverfahren vor dem OVG NRW. Vor Ausgang des Berufungsverfahrens sieht der Städte- und Gemeindebund NRW von dem Erlass einer Mustersatzung für die Bettensteuer bzw. Kulturförderabgabe ab. Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft hat sich dazu entschlossen, zunächst die verbliebenen rechtlichen Unsicherheiten durch ein Berufungsurteil in NRW abklären zu lassen. Durch ein Abwarten des Urteils, welches wir noch für dieses Jahr erwarten, kann man sich den Verwaltungsaufwand zur Einführung der Bettensteuer sparen, sollte das OVG zu einer anderen Einschätzung als die erst-

instanzlichen Gerichte kommen. Es spricht somit einiges für ein Abwarten des Berufungsurteils.

Wir hoffen, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Andreas Wohland